Editorial

Mediation in Erbsachen – immer noch zu wenig genutzt

Das Wachstum der Erbschaften übertrifft in schöner Regelmäßigkeit das Wachstum der Wirtschaft in Deutschland. Allerdings wächst damit auch das Konfliktpotenzial unter den Erbberechtigten. Das wiederum hat eine zunehmende Belastung der Justiz zur Folge, die Nachlassangelegenheiten längst nicht mehr als Luxussegment der Rechtsprechung ansehen kann. So stellt sich zwangsläufig die Frage, welche Möglichkeiten alternativer Konfliktbeilegung sich anbieten.

Hier fällt der Blick unwillkürlich auf die Mediation. In Familienstreitigkeiten findet sie bereits vielfache Anwendung. In Erbsachen ist das noch nicht der Fall – zu Unrecht.

Dabei eignet sie sich besonders in Erbangelegenheiten für die einvernehmliche Konfliktlösung. Sie weist eine immanente Befriedungskomponente auf. Der Erblasser strebt gewöhnlich an, durch seine Erbfallregelung für klare Verhältnisse zu sorgen und die Eintracht in Familie und Verwandtschaft beizubehalten. Unterlässt er eine ausdrückliche Regelung, so tritt bekanntlich gesetzliche Erbfolge ein, und auch die Intention des Gesetzgebers ist es, durch transparente Bestimmungen berechenbare Bedingungen für konfliktfreie Erblösungen zu schaffen.

Hier setzt die Mediation an, weil sie ebenfalls auf einvernehmliche Konfliktbeilegung abzielt. Vor diesem Hintergrund erscheint sie geradezu als ideales Instrument für die Lösung von Erbstreitigkeiten.

Der Reiz der Mediation besteht in ihrem autonomen Charakter. Nicht der Mediator steht in direkter Verantwortung für das angestrebte Ziel, die Schlussvereinbarung. Er ist nur der Taktgeber und hat vor allem für eine aufgeschlossene, innovative Atmosphäre zu sorgen. Die ausschlaggebenden Beteiligten sind die Interesseninhaber, die Medianden. Bei ihnen liegt es, Einigungsbereitschaft und hinreichend Erfindungsreichtum einzubringen, um den Zielpunkt einer zufriedenstellenden Lösung des Erbkonfliktes zu erreichen. Wenn das gelingt, fällt das wesentliche Verdienst an alle Mediationsteilnehmer, weil sie eigene Beiträge als entscheidende Voraussetzung für die schlussendliche Einigung leisten müssen. Die Mediation wird dadurch im Idealfall zu einer Harmonieübung. Das hat naturgemäß auch Rückwirkung auf die persönliche Beziehung der Medianden, die anfangs häufig belastet ist. Die Befriedungsfunktion wird so zu einem wichtigen Nebeneffekt der Mediation.

Der erbbezogene Musterfall der Mediation ist die Erbengemeinschaft, die den Miterben gewöhnlich einen Schauer über den Rücken jagt und bei manchen den Ruf eines „Vorhofs zur Hölle“ genießt. Hier bietet die Mediation einen idealen Ansatz für eine einvernehmliche Erbauseinandersetzung, weil sie nicht nur auf Aussprache unter den Erben setzt, sondern auch den Willen des Erblassers in den Blick nimmt.

Von unschätzbarem Wert bei der Mediation ist die Zeit- und Kostenkomponente. Im Vergleich mit einem gerichtlichen Streitverfahren bietet sie einen schnellen Ablauf, da sie zügig erkennen lässt, ob ein Erfolg möglich ist.

Die Mediation ist kein Privileg von Anwälten, auch wenn diese einen Großteil der Mediatoren ausmachen. Den Mediator sollte ein gutes Maß an Einfühlungsvermögen auszeichnen, damit er seiner Lenkungsrolle gerecht werden kann. Auch muss gewährleistet sein, dass sich eine erbliche Schlussvereinbarung im Rahmen des Erbrechts hält. Erbrechtliche Kenntnisse sind also für die Rahmensetzung notwendig, auch wenn sie nicht den allein ausschlaggebenden Maßstab bilden.

Mediator und Anwalt – im Erbwesen ergänzen sie sich sinnvoll, auch wenn das Prinzip der Ausschließlichkeit zu beachten ist. Jedenfalls ist es unangebracht, ein Konkurrenzverhältnis zu konstruieren. Mit der alternativen Entscheidung für Mediation oder Vertretung im gerichtlichen Verfahren ist eine verantwortungsvolle Aufgabe verbunden. Mit ständig zunehmender Zahl der Mediatoren nimmt auch die Verantwortung zu. Dadurch wächst die Rolle der Anwälte und Mediatoren für unsere Zivilgesellschaft. Wir müssen uns mit einer neuen Gleichung vertraut machen: Der Anwalt als Mediator – eine komplementäre Seite seiner Funktion als Organ der Rechtspflege.

Dr. Dr. Hans-Christian Reichel

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mediator in Berlin.